

die früher publizierte Arbeit des Vf. über „Regnum et Sacerdotium. Forholdet mellem stat og kirke i Danmark 1157—1170“ (vgl. DA 23, 238). Das hier beigefügte engl. Summary referiert über beide Arbeiten und verdient Beachtung auch durch die deutsche Barbarossa-Forschung. A. v. B.

Mary G. C h e n e y, The recognition of Pope Alexander III: some neglected evidence, *English Historical Review* 84 (1969) S. 474—497, unterstützt mit neuen Quellenbelegen die von mehreren Historikern vertretene Auffassung, daß die Anerkennung Alexanders III. durch Heinrich II. von England und Ludwig VII. von Frankreich um den 22. Juli 1160 in Beauvais und nicht — wie vor allem in der deutschen Forschung angenommen wird — erst im Oktober desselben Jahres auf einem Konzil in Toulouse erfolgte. James Fearn

Friedrich K e m p f, La deposizione di Federico II alla luce della dottrina canonistica, *Archivio della Società romana di Storia patria* 90 (1967, ersch. 1968) S. 1—16. — In der Urkunde vom 17. Juli 1245, in der Innocenz IV. die Absetzung Kaiser Friedrichs II. verkündete, wird nicht auf die Frage eingegangen, ob dem Papst überhaupt das Recht auf Absetzung eines weltlichen Fürsten zustehe. In seinem Apparat zu den Dekretalen hat Innocenz IV. jedoch selbst die Absetzungsbulle glossiert und dabei die Meinung vertreten, daß Christus während seines Erdenwandels *de iure naturali* Kaiser und andere Personen hätte absetzen können und daß dieses Recht auf den Vikar Christi übergegangen sei. Zwar zerfalle die Welt, wie der Papst an anderen Stellen ausführt, in zwei juristische Bereiche, den des kirchlichen und den des weltlichen Rechts, aber da der Papst geistliches und weltliches Oberhaupt aller Menschen sei, könne diese Trennung in bestimmten, des näheren zu begründenden Fällen aufgehoben werden. Eine Begründung gibt Innocenz IV. freilich nicht, und zwar offenbar deswegen, weil, wie der Vf. darlegt, die Kanonisten etwa seit 1200 darin übereinstimmten, daß dem Papst ein Absetzungsrecht zustünde. Dieses Absetzungsrecht hatte ja schon Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil 1215 im Falle des Grafen Raimund von Toulouse eindeutig definiert. Seitdem machte bereits längeres Verharren im Bann häresieverdächtig und lieferte damit einen triftigen Absetzungsgrund. Daß Innocenz IV. aber von seinem theoretischen Recht Gebrauch machte, statt, wie Innocenz III., dieses Recht nur indirekt (Otto IV.!) anzuwenden, war nach Kempf eine sehr unglückliche Entscheidung, denn der Papst konnte nur im Einklang mit der Christenheit solche Urteile durchsetzen. Die christlichen Herrscher aber blieben 1245 neutral, und die Theorien der Dekretalisten über die monarchische Gewalt des Papstes entsprachen immer weniger der politischen Wirklichkeit, was sich dann unter Bonifaz VIII. endgültig zeigte.

H. M. S.

Kaiser Friedrich II. in Briefen und Berichten seiner Zeit. Hg. und übersetzt von Klaus J. H e i n i s c h, Darmstadt 1968, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, VIII u. 679 S., 1 Faltafel. — In seiner Einleitung will H., um zu einem vertieften Verständnis der Persönlichkeit Friedrichs II. zu gelangen, neben dem „Politischen in dem menschlichen Bild des Kaisers“ auch „endlich einmal das Menschliche ins politische Licht setzen“ (S. 3). Die „Menschlichkeit“ des Kaisers, „an der . . . allein seine Geschichte gemessen, aus der allein seine Persönlichkeit verstanden, sein Charakter gedeutet werden kann“, liegt nach H. in dem „Zwiespalt . . . zwischen voraussetzendem Glauben und vernunftgebundenem Wollen, der einer anderen Größenordnung als der der gewöhnlichen Sterblichen zuzurechnen ist“ (S. 7). Ich verstehe allerdings nicht recht, was mit Hilfe dieser und anderer Allgemeinplätze, die auf fast jeden Großen der Weltgeschichte zutreffen, für das Verständnis gerade der Persönlichkeit Friedrichs II. gewonnen sein soll. Auch scheint mir H. die Möglichkeit zu überschätzen, aus den im Namen des